



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Oktober 2018

Nr. 40

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Antrag der Firma German Paper Solutions GmbH & Co. KG, Wupperstr. 38, 58332 Schwelm, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Papiermaschinenanlage am o. g. Standort – G 39/18 S. 357 – Antrag der Firma Mark E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse 1, 58093 Hagen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer Anlage zur thermischen Beseitigung von kommunalen und industriellen Klärschlämmen (Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen) am Standort Auf der Mark 1, 58971 Werdohl – G 40/18 S. 358 – Antrag der Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG, Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn, – Standort: Tiegelstraße 6-10, 58093 Hagen – auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung und Betrieb einer Anlage zur Sortierung von Gewerbeabfällen – G 0044/17 S. 359 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 359 + S. 360

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See: Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) S. 360 – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Waltrop: - Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und teilweise Regionalem

Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie; - Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen. S. 361 – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Aufhebung der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Änderung von GIB mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), in Waldbereiche oder in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie die Aufhebung von entsprechenden textlichen Zielen S. 361 – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Änderung der Textlichen Festlegung zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben in den Städten Datteln und Waltrop (newPark) S. 365 – Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel: Aufhebung der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ auf dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (ehemaliges Kraftwerk Knepper) S. 365 – Bekanntmachung zur Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes S. 366 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 366 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 367 – Kraftloserklärung der Sparkasse Geseke S. 367 – Aufgebot der Sparkasse Geseke S. 367 – Kraftloserklärung der Sparkasse Hattingen S. 367 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 367 – Kraftloserklärung der Sparkasse Lippstadt S. 368 – Aufgebot der Sparkasse Lippstadt S. 368 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 368 – Aufgebot der Sparkasse SoestWerl S. 368 – Beschluss der Sparkasse Sprockhövel S. 369

Hinweis

für die Bezieher des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Arnsberg
Dieser Ausgabe liegt aus redaktionellen Gründen kein Öffentlicher Anzeiger bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

**629. Antrag der
Firma German Paper Solutions GmbH & Co. KG,
Wupperstr. 38, 58332 Schwelm,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung einer
Papiermaschinenanlage am o. g. Standort
G 39/18**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.09.2018
900-0134012-0002/IBG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma German Paper Solutions GmbH & Co. KG, Wupperstr. 38, 58332 Schwelm, hat mit Datum vom 26.07.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) einer Papiermaschinenanlage auf ihrem Grundstück in 58332 Schwelm, Wupperstr. 38, Gemarkung Beyenburg, Flur 13, Flurstück 930 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Maschinen und Aggregate:

- Ertüchtigung der PM V durch Einbau eines Streichaggregats zur Veredelung glatter Papiere

- Erhöhung der Produktionskapazität der PM V von 136 t/d auf 268 t/d unter Beibehaltung der genehmigten maximalen Gesamtkapazität von 268 t/d
- Stilllegung der PM III zum 31.07.2018
- Umnutzung von zwei bestehenden Nassfestmittel-Tanks mit je 30 m³ Volumen als Lagertank für Binder
- Aufstellung einer Streichmittelvorrats- und Mischanlage innerhalb einer benachbarten Halle
- Aufstellung einer Kleingebinde-Dosieranlage innerhalb einer benachbarten Halle

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit der Nr. 6.2.1(G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und der Nr. 6.2.1 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten erfolgen ausschließlich innerhalb bestehender Gebäude und führen zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen.

Die durch den Betrieb des Streichaggregats hinzutretenden Luftemissionen liegen weit unterhalb der Bagatellmassenströme nach TA Luft und sind daher als irrelevant zu betrachten.

Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der genehmigten Durchsatzleistung.

Durch die Aufstellung innerhalb geschlossener Gebäude führen die zusätzlichen Geräuschemissionsquellen zu keiner Veränderung der Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionspunkten.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der im Einwirkungsbereich des Vorhabens von 1 km befindlichen ökologisch empfindlichen Schutzgebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 beeinträchtigt

Das Vorhaben liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs

(§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(417)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 357

630.

**Antrag der
Firma Mark E Aktiengesellschaft,
Platz der Impulse 1, 58093 Hagen,
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur wesentlichen Änderung einer Anlage
zur thermischen Beseitigung von kommunalen
und industriellen Klärschlämmen
(Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen)
am Standort Auf der Mark 1, 58971 Werdohl
G 40/18**

Bezirksregierung Arnsberg Dortmund, 27.09.2018
900-045033-0020/IBG-0002

Öffentliche Bekanntmachung

nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über
die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG

Die Firma Mark E Aktiengesellschaft, Platz der Impulse, 58093 Hagen, hat mit Datum vom 31.07.2018 die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionschutzgesetz (BImSchG) einer Anlage zur thermischen Beseitigung von kommunalen und industriellen Klärschlämmen (Wirbelschichtfeuerungsanlage-Elverlingsen) auf Ihrem Grundstück in 58971 Werdohl, Auf der Mark 1, Gemarkung Werdohl, Flur 1, Flurstück 529 beantragt.

Der Genehmigungsantrag umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb folgender Maschinen und Aggregate:

- Umbau der vorhandenen Bahnentladestation für Klärschlamm in eine Lastkraftwagenentladestation mit unveränderter Leistung
- Anpassung der Transportlogistik für die Wirbelschichtfeuerungsanlage unter Beibehaltung des genehmigten Transportumfangs für den Standort
- Erweiterung des Katalogs der genehmigten Abfallschlüsselnummern um die AVV 190802
- Erhöhung des Kobaltgehaltes im 95%-Perzentil von 25 mg/kg TS auf 32 mg/kg TS für die Gruppe der kommunalen Klärschlämme

Die Änderung ist nicht mit einer Erhöhung der genehmigten Kapazität der Anlage verbunden.

Das beantragte Vorhaben bedarf einer Genehmigung gemäß § 16 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge

(Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in Verbindung mit den Nrn. 8.1.1.3 und 8.1.1.1(G/E) des Anhangs 1 zur Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV).

Das Vorhaben fällt zugleich unter § 2 Abs. 4 Nr. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Nr. 1 UVPG und den Nrn. 8.1.1.1 Spalte 1 und 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG.

Für diese wesentliche Änderung der Anlage ist im Rahmen eines Genehmigungsverfahrens nach BImSchG eine allgemeine Vorprüfung nach § 1 Abs. 3 der 9. BImSchV in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG vorzunehmen. Dabei handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien der Anlage 3 des UVPG, bei der festgestellt werden soll, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die für die Genehmigung des Vorhabens zu berücksichtigen sind und deshalb eine UVP-Pflicht besteht.

Die Bewertung im Rahmen einer überschlägigen Prüfung anhand der vorgelegten Antragsunterlagen, eigener Ermittlungen und der für die Entscheidung maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften ergab, dass das geplante Vorhaben keine erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt haben kann.

Diese Bewertung stützt sich insbesondere auf folgende Aspekte:

Die mit dem Vorhaben verbundenen Bauarbeiten führen zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von unversiegelten Flächen.

Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung der genehmigten Durchsatzleistung.

Durch das Vorhaben kommt es zu keiner Veränderung der bestehenden Geruchssituation.

Durch entsprechende Schallminderungsmaßnahmen führen die zusätzlichen Geräuschemissionsquellen zu keiner Veränderung der Geräuschsituation an den maßgeblichen Immissionspunkten. Die Änderung des Transportaufkommens bewegt sich innerhalb des genehmigten Umfangs.

Durch das beantragte Vorhaben werden keine der im Einwirkungsbereich des Vorhabens von 1 km befindlichen ökologisch empfindlichen Schutzgebiete gem. Anlage 3 Nr. 2.3 beeinträchtigt.

Das Vorhaben liegt auch nicht innerhalb eines angemessenen Sicherheitsabstandes eines Betriebsbereichs (§ 8 UVPG) und steht auch nicht in einem engeren Zusammenhang mit anderen Vorhaben derselben Art (§ 10 Abs. 4 UVPG).

Das Vorhaben bedarf daher keiner Umweltverträglichkeitsprüfung nach den Vorschriften des UVPG.

Gemäß § 5 Abs. 3 UVPG ist diese Feststellung nicht selbstständig anfechtbar. Die gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG erforderliche Information der Öffentlichkeit erfolgt mit dieser Bekanntmachung.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Habighorst

(439)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 358

631.

Antrag der

**Firma Lobbe Entsorgung West GmbH & Co. KG,
Stenglingser Weg 4-12, 58642 Iserlohn,
- Standort: Tiegelstraße 6-10, 58093 Hagen -
auf Erteilung einer Genehmigung nach
§ 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)
zur Errichtung und Betrieb einer Anlage
zur Sortierung von Gewerbeabfällen**

G 0044/17

Bezirksregierung Arnsberg Siegen, 6. 10. 2018
900-0359472-0050/AAG-0001

Öffentliche Bekanntmachung

Im oben angegebenen Genehmigungsverfahren sind keine Einwendungen gegen das Vorhaben erhoben worden.

Der gemäß der öffentlichen Bekanntmachung vom 14.07.2018 vorgesehene Erörterungstermin

am 16.10.2018 um 10 Uhr

im Raum A 202 im Rathaus der Stadt Hagen,
Rathausstraße 11, 58095 Hagen

findet daher **nicht statt**.

Diese Bekanntmachung kann auch im Internet unter <http://www.bezreg-arnsberg.nrw.de/bekanntmachungen/> eingesehen werden.

Im Auftrag:

gez. Wetz

(115)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 359

632.

Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 9. 2018
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 18. September 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVO-LNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), das folgende Markierungszeichen für die Markierung der „Schleife Sögtrop“ am „Kapellenweg Reiste“ zu. Das Markierungszeichen zeigt in einem gelben Quadrat vor weißem kreisförmigem Hintergrund von links nach rechts jeweils in gelber Farbe gehalten einen Laubbaum, eine Tanne und eine Kapelle. Der weiße Kreis wird von einem gelben Kreis umgeben, in dem sich links unten in weißer Farbe der Schriftzug „Re“ befindet. Beide Kreise werden wiederum von einem äußeren weißen Kreis umgeben.

Sondermarkierungszeichen für die Schleife Sögtrop am „Kapellenweg Reiste“



(135)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 359

633. Kennzeichnung von Wanderwegen

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 26. 9. 2018
51.2.4.1-3

Auf Antrag der SGV Marketing GmbH, Hasenwinkel 4, 59821 Arnsberg, vom 18. September 2018 lasse ich hiermit gemäß § 20 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung zur Durchführung des Landesnaturschutzgesetzes (DVOLNatSchG) vom 22. Oktober 1986 (GV. NRW. S. 683), zuletzt geändert durch Artikel 20 des Gesetzes zum Schutz der Natur und zur Änderung anderer Vorschriften (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW -) vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) das folgende Markierungszeichen für die Markierung des „Kapellenweges Reiste“ zu. Das Markierungszeichen zeigt in einem schwarzen Quadrat vor weißem kreisförmigem Hintergrund von links nach rechts jeweils in schwarzer Farbe gehalten einen Laubbaum, eine Tanne und

eine Kapelle. Der weiße Kreis wird von einem schwarzen Kreis umgeben, in dem sich links unten in weißer Farbe der Schriftzug „Re“ befindet. Beide Kreise werden wiederum von einem äußeren weißen Kreis umgeben.

Anlage 1

Sondermarkierungszeichen für den Hauptweg des „Kapellenweges Reiste“



(146)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 360

C Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

634. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 10. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Haltern am See: Erweiterung eines Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB)

Die Regionaldirektorin des Essen, 10.09.2018
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Die Quarzwerke GmbH hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, im Bereich Haltern-Sythen zu ändern, um die regionalplanerischen Voraussetzungen für das bergrechtliche Rahmenbetriebsplanverfahren zur Erweiterung des Quarzsandtagebaus Haltern-Sythen zu schaffen. Mit der Regionalplanänderung wird die Erweiterung des bestehenden „Bereichs für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze“ (BSAB) um rund 70 ha in nördlicher Richtung beabsichtigt. Aufgrund der zu erwartenden Gewinnungstiefe und des dortigen Grundwasserstands ist bezüglich

der Folgenutzung des BSAB zudem die Festlegung als „Oberflächengewässer“ vorgesehen.

– siehe Skizze auf S. 360 –

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

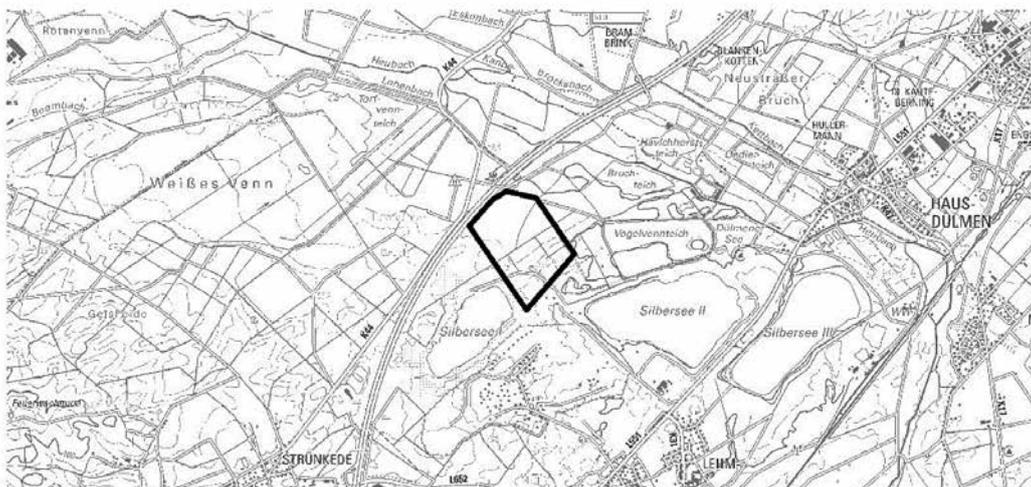
Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Hebestreit, Tel. 0201/2069-6305, oder per E-Mail an hebestreit@rvr.ruhr.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(334)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 360



635. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 11. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Waltrop:

- **Umwandlung eines Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereichs mit den Freiraumfunktionen Schutz der Landschaft und landschaftsorientierte Erholung (BSLE) und teilweise Regionalem Grünzug in einen Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzung (GIB) für zweckgebundene Nutzungen sowie**
- **Ergänzung einer textlichen Festlegung zum GIB für zweckgebundene Nutzungen.**

Die Regionaldirektorin des Essen, 10.09.2018
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Die Stadt Waltrop hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu ändern. Beabsichtigt ist die Festlegung eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für zweckgebundene Nutzungen zwischen der Straße „Im dicken Dören“ und der „Mengeder Straße“.

- siehe Skizze auf S. 361 -

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Waltrop, die Voraussetzung für eine gewerblich-industrielle Nutzung eines ortsansässigen Fahrzeugbetriebes zu schaffen. Die Zweckbindung und die damit in Verbindung stehende textliche Festlegung dienen ausschließlich der betriebsspezifischen Nutzung.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Herrn Husch, Tel. 0201/2069-604 oder husch@rvr.ruhr.

Im Auftrag:
gez. Bongartz

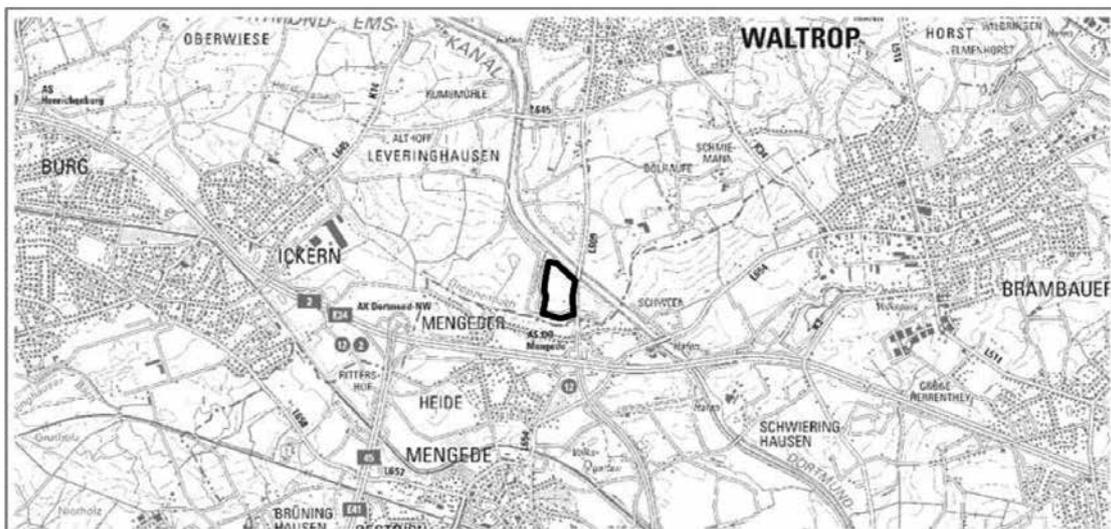
(708)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 361

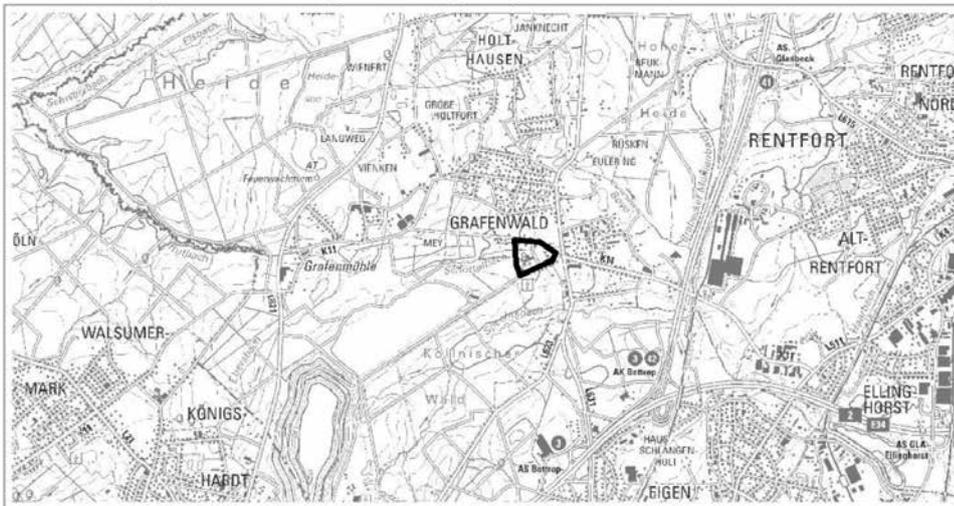
636. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 12. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Aufhebung der zweckgebundenen Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in einem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) und Änderung von GIB mit zweckgebundener Nutzung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ in Allgemeine Siedlungsbereiche (ASB), in Waldbereiche oder in Allgemeinen Freiraum- und Agrarbereich sowie die Aufhebung von entsprechenden textlichen Zielen

Die Regionaldirektorin des Essen, 10.09.2018
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

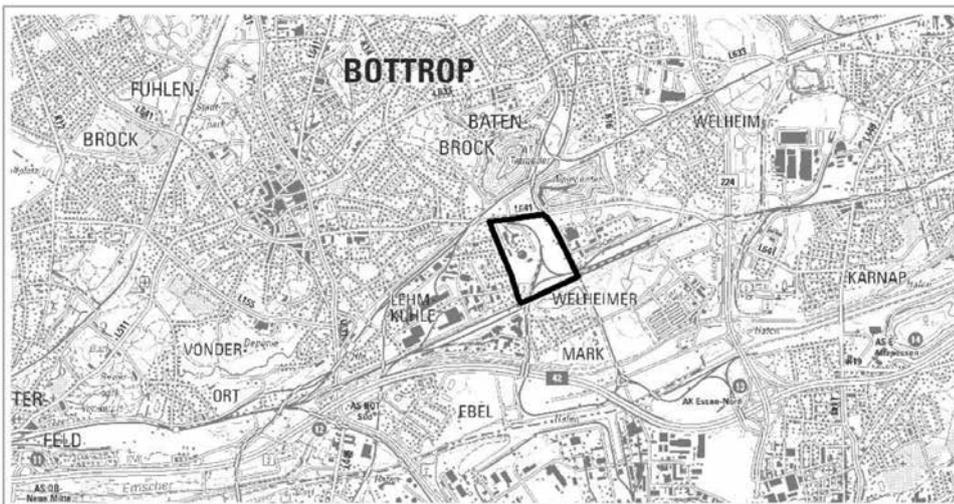
Zur Sicherung des Kohlebergbaus in der Metropole Ruhr sind bisher mehrere Flächen für diese Nutzung regionalplanerisch als GIB mit der Zweckbindung „Übertägige Betriebsanlagen und -einrichtungen des Bergbaus“ (GIB mit Zweckbindung Bergbau) gesichert worden. Mit dem Auslaufen des Kohlebergbaus ist die planerische Sicherung künftig nicht mehr notwendig. Um eine Nachnutzung der Flächen zu ermöglichen oder sie in den Freiraum zurückzuführen, sollen die textlichen Ziele 14.3, 14.4 und 14.5 zu den Änderungsflächen aufgehoben werden. Die zeichnerischen Änderungen betreffen folgende Flächen:



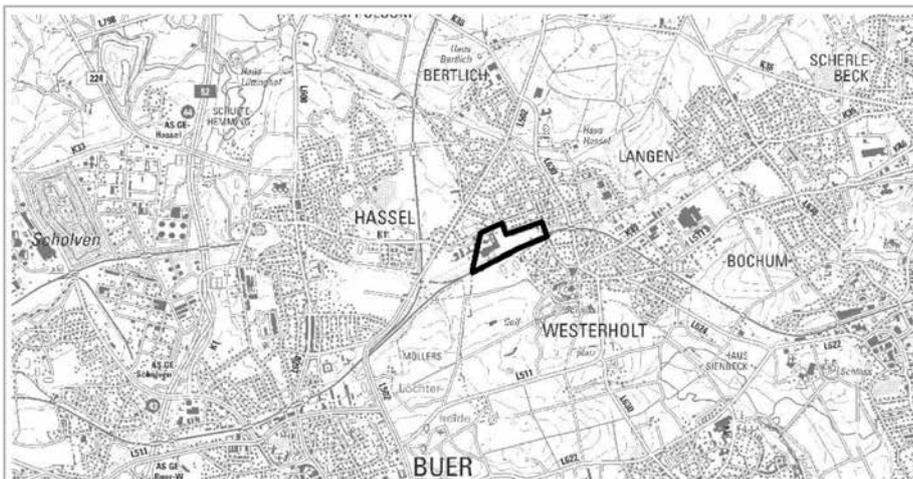
1. Bottrop/Grafenwald (Bergwerk Prosper-Haniel, Schachtanlage Prosper IV)
 Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
 Beabsichtigte Änderung: Festlegung von ASB



2. Bottrop (Bergwerk Prosper-Haniel, Schachtanlage Prosper II)
 Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau und Schienenweg für den regionalen und überregionalen Verkehr
 Beabsichtigte Änderung: Aufhebung der Zweckbindung Bergbau; teilweise Rücknahme des Schienenweges für den regionalen und den überregionalen Verkehr; Fläche bleibt als GIB festgelegt



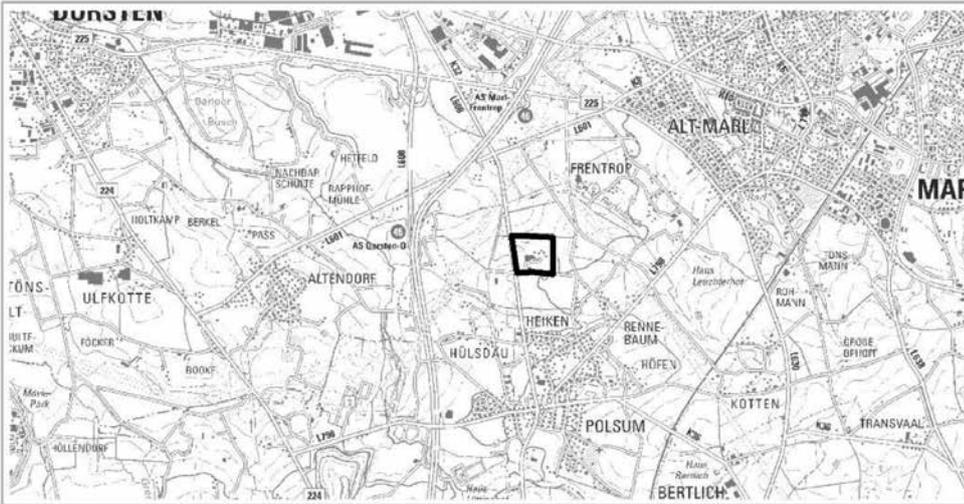
3. Herten (ehem. Bergwerk Lippe, Zeche Westerholt)
 Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau
 Beabsichtigte Änderung: Festlegung von ASB sowie Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich



4. Marl (ehem. Bergwerk Westerholt, Schacht Polsum I)

Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau

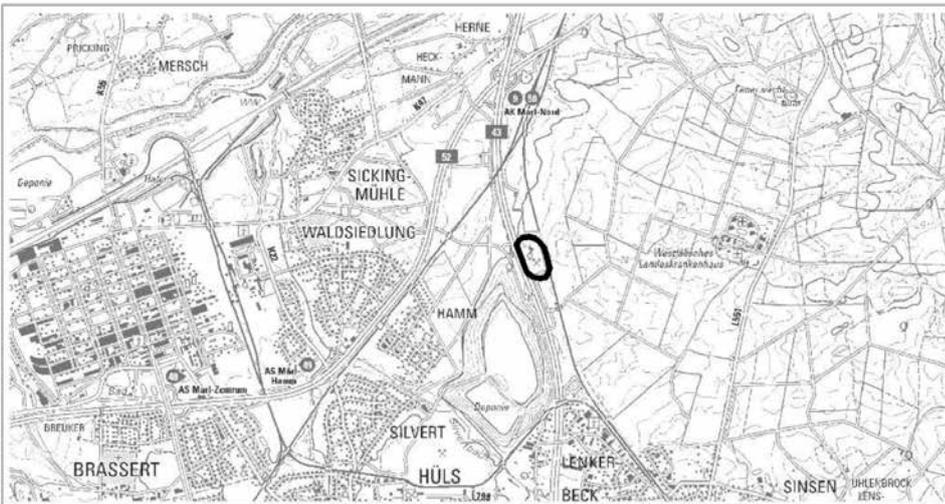
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von Waldbereich überlagert von Bereich zum Schutz der Landschaft und landschaftsorientierten Erholung (BSLE)



5. Marl (ehem. Bergwerk Auguste Victoria, Schacht VI);

Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau

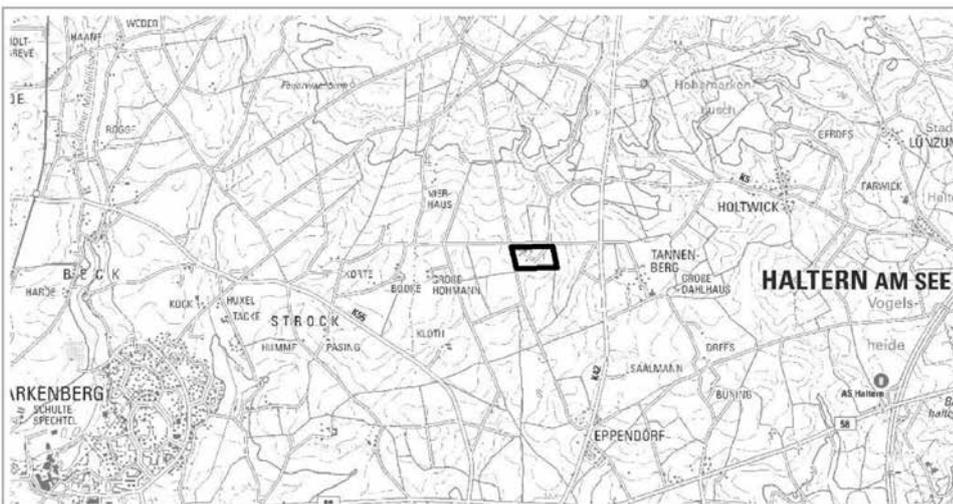
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von Waldbereich überlagert von BSLE



6. Haltern am See (ehem. Bergwerk Auguste Victoria, Schacht IX)

Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau

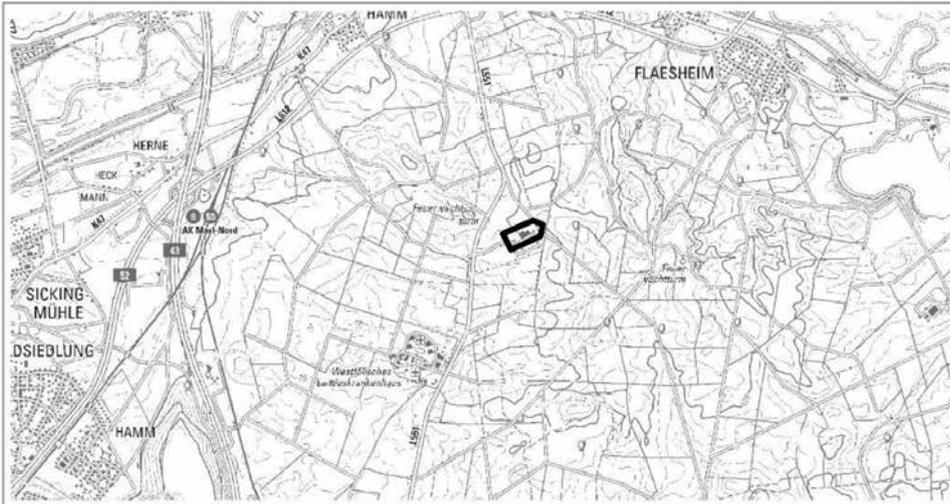
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von Waldbereich überlagert von BSLE



7. Haltern (ehem. Bergwerk Blumenthal / Haard; Schacht Haltern I/II)

Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau

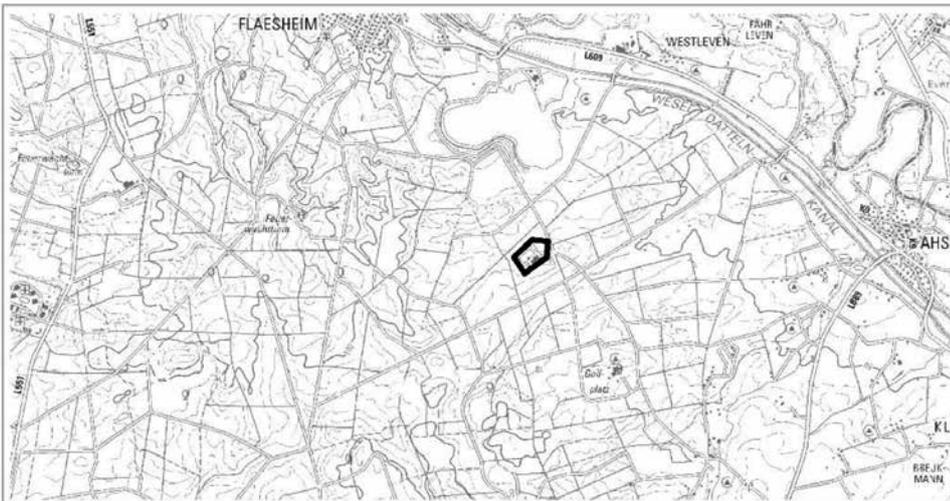
Beabsichtigte Änderung: Festlegung von Allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich überlagert von Bereich für Grundwasser- und Gewässerschutz



8. Datteln (ehem. Bergwerk Blumenthal/Haard; Schacht an der Haard)

Bisher: GIB mit Zweckbindung Bergbau

Beabsichtigte Änderung: Festlegung Waldbereich überlagert von BSN



Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen betroffenen öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Klaes, Tel. 0201/2069-277 oder per E-Mail an klaes@rvr.ruhr.

Im Auftrag:

gez. Bongartz

(1588)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 361

637. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 13. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe: Änderung der Textlichen Festlegung zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen für flächenintensive Großvorhaben in den Städten Datteln und Waltrop (newPark)

Die Regionaldirektorin des Essen, 10.09.2018
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Die Stadt Datteln hat beantragt, den Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, zu ändern. Beabsichtigt ist, das textliche Ziel zum Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) für flächenintensive Großvorhaben auf dem Gebiet der Städte Datteln und Waltrop der 1. Änderung des Landesentwicklungsplanes NRW anzupassen. Demnach ist der Standort künftig solchen Vorhaben mit besonderer Bedeutung für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes NRW vorbehalten, die industriell geprägt sind und einen Flächenbedarf von 50 ha statt bisher 80 ha haben müssen. Die Größenordnung bezieht sich auf die geplante Endausbaustufe eines Vorhabens.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie

über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Asche, Tel. 0201/2069-6353 oder per E-Mail an asche@rvr.ruhr.

Im Auftrag:
gez. Bongartz

(206)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 365

638. Frühzeitige Unterrichtung gemäß § 9 Abs. 1 ROG über die beabsichtigte 14. Änderung des Regionalplans für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel: Aufhebung der Zweckbindung „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ auf dem Bereich für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) (ehemaliges Kraftwerk Knepper)

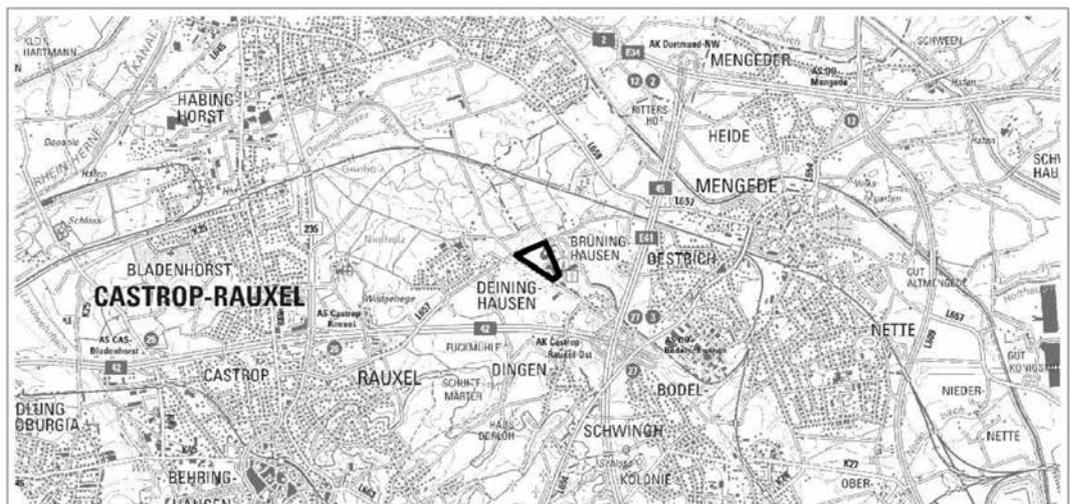
Die Regionaldirektorin des Essen, 10.09.2018
Regionalverbands Ruhr
als Regionalplanungsbehörde

Der Regionalplan für den Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt Emscher-Lippe, soll geändert werden. Beabsichtigt ist die Aufhebung der festgelegten Nutzung für „Kraftwerke und einschlägige Nebenbetriebe“ eines Bereichs für gewerbliche und industrielle Nutzungen (GIB) auf dem Gebiet der Stadt Castrop-Rauxel.

– siehe Skizze auf S. 365 –

Anlass der Regionalplanänderung ist die Absicht der Stadt Castrop-Rauxel, die Voraussetzung für eine gewerblich-industrielle Nachnutzung des aufgegebenen Kraftwerkstandortes zu schaffen.

Unabhängig von dieser frühzeitigen Unterrichtung werden die Öffentlichkeit sowie die in ihren Belangen berührten öffentlichen Stellen im formalen Erarbeitungsverfahren Gelegenheit haben, sich zu den Inhalten des Planentwurfs zu äußern und eine Stellungnahme abzugeben. Zunächst hat die Verbandsversammlung beim Regionalverband Ruhr über den formalen Beschluss zur Einleitung des Beteiligungsverfahrens (Erarbeitungsbeschluss) zu entscheiden. Danach sollen die Planunterlagen öffentlich ausgelegt und online zur



Verfügung gestellt werden. Ort und Dauer der Auslegung sowie genaue Angaben zum Ablauf des Beteiligungsverfahrens werden frühzeitig gemäß § 9 Abs. 2 ROG i.V.m. § 13 LPlIG NRW bekanntgemacht.

Die öffentlichen Stellen werden hiermit aufgefordert, den Regionalverband Ruhr über beabsichtigte oder bereits eingeleitete Planungen und Maßnahmen, die für die Planänderung bedeutsam sein können, sowie über deren zeitliche Abwicklung zu informieren (§ 9 Abs. 1 Satz 2 und 3 ROG). Informationsübermittlungen und Rückfragen richten Sie bitte an Frau Schablowski, Tel. 0201/20169-6356 oder per E-Mail an schablowski@rvr.ruhr.

Im Auftrag:
gez. Bongartz
(345) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 365

**639. Bekanntmachung
zur Verbandsversammlung
des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes**

EKOCity Bochum, 26. 9. 2018
Abfallwirtschaftsverbandes

Einladung Nr. 9

zur Sitzung der Verbandsversammlung des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes am Freitag, 12. Oktober 2018, 12.15 Uhr, Rathaus Herne, Friedrich-Ebert-Platz, Ratssaal

Tagesordnung

I. Beschlussangelegenheiten

1. Genehmigung der Tagesordnung
2. Bestellung einer/eines Delegierten zur Mitzeichnung der Niederschrift (§ 9 Absatz 4 der Verbandssatzung)
3. Wirtschaftsplan 2019 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
4. Verbandsbeiträge 2019 des EKOCity Abfallwirtschaftsverbandes
5. Vorschlag zur Bestellung eines Abschlussprüfers für den Jahresabschluss 2018 und Versand der Prüfberichte

II. Berichtsangelegenheiten

1. EKOCity 2024 ff.
2. Entwicklung Markt und Wettbewerb
3. Wirtschaftliche Lage
4. Stoffströme

III. Verschiedenes

Dr. Peter Reinirkens

Vorsitzender der Verbandsversammlung

(145) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 366

640. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger der Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE64 4305 0001 0310 1578 96 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber der von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparurkunde Nr. DE64 4305 0001 0310 1578 96 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 1. 2019, 9.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage der Sparurkunde anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung der Sparurkunde erfolgen wird.

R 104/18

Bochum, 20. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 366

641. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE43 4305 0001 0344 2612 43 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE43 4305 0001 0344 2612 43 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 1. 2019, 9.30 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

P 105/18

Bochum, 20. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 366

642. Aufgebot der Sparkasse Bochum

Der Gläubiger des Sparbuchs Nr. DE10 4305 0001 0309 2512 39 hat das Aufgebot beantragt.

Aus diesem Grund wird hiermit die Sperre des Guthabens angeordnet.

Der **jetzige** Inhaber des von der Sparkasse Bochum ausgestellten Sparbuchs Nr. DE10 4305 0001 0309 2512 39 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens in dem am 7. 1. 2019, 10.00 Uhr, vor dem unterzeichneten Sparkassenvorstand anberaumten Aufgebotstermin seine Rechte unter Vorlage des Sparbuchs anzumelden, widrigenfalls die Kraftloserklärung des Sparbuchs erfolgen wird.

K 106/18

Bochum, 20. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(90) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 366

643. Beschluss der Sparkasse Bochum

Das abhandengekommene, am 30. 5. 2018 aufgebote-
ne Sparbuch Nr. DE25 4305 0001 0330 4650 63 ist bis
zum Ablauf der Aufgebotsfrist nicht vorgelegt worden.

Das Sparbuch Nr. DE25 4305 0001 0330 4650 63 wird
für kraftlos erklärt.

N 68/18

Bochum, 17. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 367

644. Beschluss der Sparkasse Bochum

Die abhandengekommene, am 30. 5. 2018 aufgebote-
ne Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE61 4305 0001
0303 1899 55 ist bis zum Ablauf der Aufgebotsfrist
nicht vorgelegt worden.

Die Sparurkunde (ZuwSpar Plus) Nr. DE61 4305 0001
0303 1899 55 wird für kraftlos erklärt.

R 67/18

Bochum, 17. 9. 2018

Sparkasse Bochum

Der Vorstand

L. S. gez. 2 Unterschriften

(64) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 367

**645. Kraftloserklärung
der Sparkasse Geseke**

Das von der Sparkasse Geseke ausgestellte Sparkas-
senbuch Nr. 30 052 492 wird hiermit für kraftlos er-
klärt.

Geseke, 20. 9. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(50) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 367

646. Aufgebot der Sparkasse Geseke

Der Inhaber des von der Sparkasse Geseke ausstell-
ten Sparkassenbuches Nr. 40 601 932 wird hiermit
aufgefordert, binnen 3 Monaten, spätestens bis zum
20. 12. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkas-
senbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkas-
senbuch für kraftlos erklärt wird.

Geseke, 20. 9. 2018

Sparkasse Geseke

Der Vorstand

gez. 2 Unterschriften

(57) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 367

**647. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 320 137 581, ausgestellt von der Sparkasse Hat-

tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26. 9. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 367

**648. Kraftloserklärung
der Sparkasse Hattingen**

Wir erklären das Sparkassenbuch mit der Kontonum-
mer 311 080 162, ausgestellt von der Sparkasse Hat-
tingen, hiermit gemäß Teil II Abschnitt 6.1.2.6 AVV
zum Sparkassengesetz für kraftlos.

Hattingen, 26. 9. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(48) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 367

649. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
308 091 347 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 26. 9. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 367

650. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
403 060 783 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 9. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 367

651. Aufgebot der Sparkasse Hattingen

Wir bieten das Sparkassenbuch mit der Kontonummer
403 042 641 hierdurch auf.

Der Inhaber des Sparkassenbuches muss innerhalb
von 3 Monaten seine Rechte unter Vorlage des Spar-
kassenbuches geltend machen. Nach Ablauf dieser
Frist wird das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt.

Hattingen, 21. 9. 2018

Sparkasse Hattingen

Der Vorstand

(52) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 367

**652. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 048 979 ist am 20. 6. 2018 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 20. 9. 2018

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 368

**653. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 3 705 237 844 ist am 20. 6. 2018 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 20. 9. 2018

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 368

**654. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 30 004 501 ist am 20. 6. 2018 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 20. 9. 2018

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 368

**655. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 40 018 046 ist am 20. 6. 2018 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 20. 9. 2018

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 368

**656. Kraftloserklärung
der Sparkasse Lippstadt**

Das von der Sparkasse Lippstadt ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 40 114 332 ist am 22. 6. 2018 aufgegeben worden.

Der Inhaber hat seine Rechte nicht geltend gemacht.
Das Sparkassenbuch wird hiermit für kraftlos erklärt.
Lippstadt, 24. 9. 2018

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 368

657. Aufgebot der Sparkasse Lippstadt

Der Inhaber des von der Sparkasse Lippstadt ausgestellten Sparkassenbuches Nr. 3 713 205 858 wird hiermit aufgefordert, binnen drei Monaten, spätestens bis zum 21. 12. 2018, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird.

Lippstadt, 21. 9. 2018

Sparkasse Lippstadt
Der Vorstand
gez. Unterschrift

(55) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 368

**658. Aufgebot der
Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden**

Das Sparkassenbuch Nr. 300 570 330 der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden wird von dem Gläubiger der Spareinlage als verloren gemeldet.

Wir fordern den Inhaber des Sparkassenbuches auf, innerhalb von drei Monaten seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden. Andernfalls wird das Sparkassenbuch nach Ablauf dieser Frist für kraftlos erklärt.

Olpe, 20. 9. 2018

Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden
Der Vorstand
gez. D. Kohlmeier gez. W. Rucker

(70) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 368

659. Aufgebot der Sparkasse SoestWerl

Die Sparkassenbücher Nrn. 326 818 630, 300 809 845 und 326 819 455 der Sparkasse SoestWerl, Rechtsnachfolgerin der Sparkasse Werl, wurden vom Gläubiger als verloren gemeldet.

Wir fordern die Inhaber der Sparkassenbücher hiermit auf, innerhalb von drei Monaten, spätestens bis zum 20. 12. 2018, ihre Rechte unter Vorlage der Sparkassenbücher bei uns anzumelden, da andernfalls nach Ablauf dieser Frist die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt werden.

Soest, 6. 8. 2018

Sparkasse SoestWerl
Der Vorstand

(65) Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 368

660. Beschluss der Sparkasse Sprockhövel

Das von der Sparkasse Sprockhövel ausgestellte Sparkassenbuch Nr. 36 061 208 wird hiermit für kraftlos erklärt.

Sprockhövel, 18. 9. 2018

Sparkasse Sprockhövel

Der Vorstand L. S.

gez. 2 Unterschriften

(40)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2018, S. 369

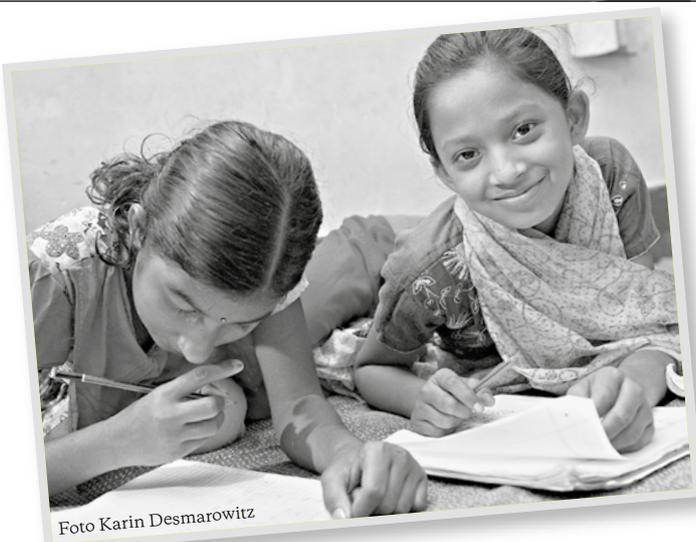


Foto Karin Desmarowitz

Recht auf ein menschenwürdiges Leben

Wir fördern Projekte, die ehemaligen Kinderarbeitern, Straßenkindern und Kindersoldaten Schutz und Halt bieten. Wir helfen Kindern und Jugendlichen durch Bildungs- und Ausbildungsprogramme.

Spendenkonto Brot für die Welt:

Bank für Kirche und Diakonie
IBAN: DE10 1006 1006 0500 5005 00
BIC: GENODED1KDB

Mitglied der
actalliance

Brot
für die Welt

Einsendungen für das Regierungsamtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger sind schriftlich nur an die Bezirksregierung – Reg.-Amtsblatt – in 59817 Arnsberg, Postfach oder in elektronischer Form an: amtsblatt@bra.nrw.de zu richten. Redaktionsschluss: Freitag der Vorwoche, 12.00 Uhr.

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg, 59817 Arnsberg, Postfach, Tel. (0 29 31) 82 26 23, Telefax (0 29 31) 8 24 03 81

Eintrückungsgebühren für eine Veröffentlichung im Umfang von:

bis 100 mm = 0,40 € pro mm,
bis 300 mm = 0,30 € pro mm,
über 300 mm = 0,29 € pro mm.

Erscheint wöchentlich: Amtsblatt mit Öffentlichem Anzeiger

Abonnement-Bezug über becker druck, F. W. Becker GmbH:

13,60 € inkl. 7 % Mehrwertsteuer je Halbjahr. Versand per Post oder per E-Mail

Einzelstücke werden nur durch becker druck zu 2,50 € je Exemplar inkl. 7 % Mehrwertsteuer und Versand ausgeliefert.

Druck, Verlag und Vertrieb:

becker druck, F. W. Becker GmbH
Grafenstraße 46 · 59821 Arnsberg

Tel. 0 29 31/52 19-0 · Fax 0 29 31/52 19-33 · amtsblatt@becker-druck.de

 **becker druck**
PRINT · DIGITAL · PUBLISHING